

# RS Vwgh 2021/10/20 Ra 2021/20/0246

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.2021

## Index

E1E  
E3L E19100000  
E3L E19103010  
19/05 Menschenrechte  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge  
59/04 EU - EWR

## Norm

AsylG 2005 §3 Abs1  
AsylG 2005 §6  
AsylG 2005 §7  
AsylG 2005 §8  
AsylG 2005 §9  
FlKonv Art33  
MRK Art2  
MRK Art3  
12010E267 AEUV Art267  
32008L0115 Rückführungs-RL Art5  
32008L0115 Rückführungs-RL Art6  
32008L0115 Rückführungs-RL Art8  
32008L0115 Rückführungs-RL Art9  
32011L0095 Status-RL Art14 Abs4  
32011L0095 Status-RL Art14 Abs4 litb

## Rechtssatz

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist bei der Beurteilung, ob der einem Flüchtling von der zuständigen Behörde zuvor zuerkannte Status des Asylberechtigten aus dem in Art. 14 Abs. 4 lit. b Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) genannten Grund aberkannt werden darf, eine Güterabwägung als eigenständiges Kriterium in der Form vorzunehmen, dass es für die

Aberkennung erforderlich ist, dass die öffentlichen Interessen für die Rückführung die Interessen des Flüchtlings am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat überwiegen müssen, wobei dabei die Verwerflichkeit eines Verbrechens und die potentielle Gefahr für die Allgemeinheit den Schutzinteressen des Fremden - beinhaltend das Ausmaß und die Art der ihm drohenden Maßnahmen - gegenüberzustellen sind?

2. Stehen die Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, im Besonderen deren Art. 5, Art. 6, Art. 8 und Art. 9, einer nationalen Rechtslage entgegen, wonach gegen einen Drittstaatsangehörigen, dem sein bisheriges Aufenthaltsrecht als Flüchtling durch Aberkennung des Status des Asylberechtigten entzogen wird, selbst dann eine Rückkehrentscheidung zu erlassen ist, wenn bereits im Zeitpunkt der Erlassung der Rückkehrentscheidung feststeht, dass eine Abschiebung wegen des Verbotes des Refoulement auf unbestimmte Dauer nicht zulässig ist und dies auch in einer der Rechtskraft fähigen Weise festgestellt wird?

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021200246.L01

**Im RIS seit**

16.11.2021

**Zuletzt aktualisiert am**

17.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)